

**Geschäftsreglement für den Vorstand des VIS
(Vorstandsreglement)**

**Verein der Informatik Studierenden
an der ETH Zürich**



2018-03-05

Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

1 Allgemeines

1. Einleitung

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den Vorstand. Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VIS-Statuten.

2 Organisation

2. Konstituierung

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Aufgabenteilung selbst.
2. Die Amtsübergabe findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung statt.
3. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

3. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich während dem Semester mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Der Präsident hat Stichtentscheid.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

4. Zirkularbeschluss

1. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.
2. Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands seine Stimme abgegeben hat.
3. Der Präsident informiert den Vorstand über ein für die Vorstandskommunikation gängiges Medium und legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 5 Tagen fest. Die Abstimmung findet mit dem absoluten

Mehr aller innerhalb der Frist eingegangenen Stimmen statt. Der Präsident hat Stichentscheid.

4. Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.
5. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden im nächsten Vorstandsprotokoll protokolliert.

3 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte

5. Pflichtenhefte

1. Die Pflichten und Zuständigkeiten des gesamten Vorstands, sowie jedes Vorstand-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt. Das Pflichtenheft wird mit der AGO veröffentlicht und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Änderung am Pflichtenheft werden den Mitgliedern erkennbar gemacht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Zur Unterstützung des Vorstands in seinen Pflichten und Zuständigkeiten können Personen oder Kommissionen beigezogen werden. Vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied die alleinige Verantwortung.

6. Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorschläge auf Ehrenmitgliedschaft gewissenhaft zu prüfen und eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung, mit der Angabe von Gründen auszuarbeiten. Die Vorschläge sind zusammen mit der Empfehlung und allfälligen Gegenanträgen der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

7. Passivmitglieder

Der Vorstand wählt Passivmitglieder für ein Semester. Wiederwahl ist möglich.

8. Interimsvorstände

Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

9. Prokura

1. Der Vize-Präsident sowie der Quästor halten die Kollektiv-Prokura zu zweien zusammen mit dem Präsidenten. Bei längerfristiger Verhinderung des Präsidenten fällt die Kollektiv-Prokura auf den Vize-Präsidenten und den Quästor.
2. Betreffend Prokura gelten weiter Art. 459, Art. 460 und Art. 464 des OR. Wobei die Mitgliederversammlung die Rolle des Geschäftsherr übernimmt.

10. Handlungsvollmacht

1. Vorstände sowie Kommissionspräsidenten sind innerhalb ihres Ressort bzw. Geschäftsbereich bei gewöhnlichen Geschäften handlungsbevollmächtigt.
2. Betreffend Handlungsvollmacht gilt weiter Art. 462 OR.
3. Die Handlungsvollmacht gibt den Vorständen sowie Kommissionspräsidenten eine Einzelzeichnungsbefugnis innerhalb ihres Ressorts bzw. Geschäftsbereich.
4. Die Einzelzeichnungsbefugnis ist nur innerhalb des von der MV beschlossenen Budgets gültig. Bei einer Überziehung entfällt diese.
5. Es steht Kommissionspräsidenten frei, die Einzelzeichnungsbefugnis an Mitglieder ihrer Kommission für bestimmte Budgetposten abzutreten.
6. Ausgeschlossen aus der Einzelzeichnungsbefugnis sind mehrjährige Verträge.

11. Konstituierungessen

Aktive und scheidende Vorstände haben einmal pro Semester nach der Konstituierung des Vorstands Anrecht auf die Durchführung eines Konstituierungessen. Das Budget für dieses Essen beträgt pro anwesendem Teilnehmer zweimal den für Kommissionsessen in diesem Semester pro Person zur Verfügung stehenden Betrag.

12. Berichte

1. Die Vorstände legen bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Semesters einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

4 Schlussbestimmungen

13.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 5. März 2012 eingeführt und genehmigt. Es ersetzt Teilbereiche der Statuten vom 4. Oktober

2010 und tritt ab 30. Mai 2012 in Kraft. Die damit geschaffene AGO gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012.